**IMO II 21.1 d Bio-Verantwortlichkeiten bei Lohnaufträgen**

Die Schweizer Bioverordnung schreibt vor, dass Bioprodukte nur von Unternehmen weitergegeben werden dürfen, die im Zertifizierungsverfahren stehen und zum Zeitpunkt der Weitergabe ein gültiges Bio-Zertifikat für den entsprechenden Produktbereich vorweisen können. Von dieser Regelung gibt es zwei Ausnahmen:

* Verkauf von verkaufsfertig verpackter Ware an Endverbraucher
* Transport von Ware, die gegen Manipulation verschlossen ist und eindeutig gekennzeichnet ist.

Unternehmen (Lohnauftraggeber) können andere Unternehmen (Lohnauftragnehmer) mit der Übernahme von Tätigkeiten beauftragen. Dabei bleibt die Ware grundsätzlich im Eigentum des Lohnauftraggebers. Typische Tätigkeiten sind Lagerung, Erstempfang von Importen, Verarbeitung u.a. Mit dem folgenden Vertrag wird die Grundlage geschaffen, dass

* die Aufgaben zwischen den Unternehmen eindeutig zugeordnet sind und
* damit die Zertifizierungsstellen die entsprechenden Bereiche in Ihre Überwachung einbeziehen können.

Es bleibt immer der Lohnauftraggeber für die Einhaltung der Vorgaben der Bioverordnung verantwortlich und muss gegebenenfalls die in der Bioverordnung (910.18) gemäss Art. 24abis festgelegten Massnahmen gewährleisten.

**Daten Lohnauftraggeber**

|  |
| --- |
| Adresse:      |
| Verantwortlich für den biologischen Betriebsbereich:      | Telefon/Fax:     e-Mail:      |

**Daten Lohnauftragnehmer (Subunternehmer)**

|  |
| --- |
| Adresse:      |
| Verantwortlich für den biologischen Betriebsbereich:      | Telefon/Fax:     e-Mail:      |

**Zertifizierung des Lohnauftragnehmers (Subunternehmer)**

|  |  |
| --- | --- |
| [ ]  Es liegt die Konformitätsbescheinigung (Zertifikat) für den entsprechenden Biobereich vor.[ ]  Der Lohnauftragnehmer steht bisher nicht im Zertifizierungsverfahren und er soll im Rahmen des Zertifizierungsauftrages des Lohnauftraggebers und zu dessen Kosten durch die IMOswiss AG kontrolliert werden.[ ]  Der Lohnauftragnehmer steht bisher nicht im Zertifizierungsverfahren und er soll im Rahmen eines eigenen Vertrages durch die IMOswiss AG kontrolliert werden. Die Kosten trägt der Lohnauftragnehmer. | [ ]  Anlage: Zertifikat des Lohnauftragnehmers |

**Beauftragte Tätigkeiten**

|  |  |
| --- | --- |
| Der Lohnauftragnehmer (Subunternehmer) wird mit folgenden Tätigkeiten beauftragt: | Betroffene Produkte |
|       |       |
|       |       |
|       |       |
|       |       |
|       |       |
|       |       |

**Produktverantwortung**

|  |  |
| --- | --- |
| Tätigkeitsbereich | **Aufteilung der Verantwortlichkeiten** Die Verantwortung für eine Tätigkeit kann aufgeteilt sein und damit bei beiden Vertragsparteien liegen.Bitte Zutreffendes ankreuzen und entsprechende Unterlagen für die Inspektion bereithalten**.** |
|  | Lohnauftraggeber | Lohnauftragnehmer (Subunternehmer) | nicht relevant | Anlage |
| Einkauf der Produkte oder Rohwaren  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  Lieferantenliste[ ]  Zertifikate[ ]  GVO-Erklärungen |
| Durchführung und Dokumentation der Wareneingangskontrolle | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  Musterdokumentation |
| Rezepturen | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  Rezepturen |
| Kennzeichnung/ Etiketten der Ausgangsware beim Subunternehmer | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  Etikettenmuster |
| Schutz der Bio-Waren vor Kontaminationen beim Subunternehmer, z.B. Lagerschutz | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  Unterlagen zur Schädlingsbekämpfung |
| Import aus EU-Staaten | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  Rechnung, Zolldokumente |
| Import aus Nicht-EU-Staaten | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  Rechnung, Kontrollbescheinigung, Zolldokumente  |
| Erster Empfang von Importwaren  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |

**Eigentumsverhältnisse und Rückverfolgbarkeit**

|  |  |
| --- | --- |
| Eigentumsverhältnisse | [ ]  Die Produkte sind während des ganzen Tätigkeitsprozesses Eigentum des Lohnauftraggebers. [ ]  Die Produkte sind während des Tätigkeitsprozesses im Eigentum des Lohnauftraggebers und/oder des Lohnauftragnehmers. [ ]  Der Lohnauftragnehmer (Subunternehmer) verrechnet nur seine Leistungen.[ ]  Der Lohnauftragnehmer verkauft auch die entsprechenden Produkte an den Lohnauftraggeber. |
| RückverfolgbarkeitIst durch entsprechende Unterlagen zu belegen. | [ ]  Der Lohnauftraggeber gewährleistet gesamthaft die Rückverfolgbarkeit der Produkte, solange sie sein Eigentum sind.[ ]  Der Lohnauftragnehmer gewährleistet für seine beauftragten Tätigkeiten die Rückverfolgbarkeit der Produkte.  |

**Bestätigung**

|  |
| --- |
| Die Unterzeichnenden bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäss sind und dem aktuellen Stand entsprechen. Änderungen werden schriftlich festgehalten und der IMOswiss AG mitgeteilt. |
| Lohnauftraggeber     \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Ort, Datum, Unterschrift | Lohnauftragnehmer (Subunternehmer)     \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Ort, Datum, Unterschrift |

## - Ende des Dokuments-